

Bye-Bye UK: Der große Brexit-Steuerreport für Unternehmen

- Massive steuerliche Folgen für Unternehmen bei ungeregeltem Brexit
- Großbritannien als Drittland: Erhöhung der Umsatzsteuer möglich, keine Rechtssicherheit mehr
- Verbrauchern droht vermehrter Gang zum Zollamt bei Ausstieg aus Zollunion

Nürnberg, 07. März 2019: 51, 9 Prozent der Briten haben in einem Votum am 23. Juni 2016 gegen den Verbleib Großbritanniens in der Europäischen Union gestimmt. In der Folge endet zum 29. März 2019 um Mitternacht Großbritanniens Mitgliedschaft in der EU. Der Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union zieht weitreichende Konsequenzen sowohl für das Land als auch für die EU nach sich. So sind nicht nur weitreichende Auswirkungen auf die künftigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und Großbritannien zu erwarten. Auch das Steuerrecht und das Zollrecht sind vom Austritt Großbritanniens aus der EU betroffen. Aus diesem Grund müssen sich Unternehmer rechtzeitig mit den steuerrechtlichen Folgen des Brexit befassen, um sowohl auf die veränderten Regelungen zu reagieren, als auch Verluste durch zusätzliche Besteuerung zu vermeiden. Paul-Alexander Thies, CEO von [Billomat](#), erklärt, was auf Unternehmen nach dem Brexit zukommt, wenn Großbritannien tatsächlich als Drittstaat behandelt wird.



Quelle: [Unsplash/ Heidi Sandstrom](#).

Austrittsszenarien: Welche Möglichkeiten für den Brexit gibt es?

Die Verhandlungen zwischen der EU und Großbritannien hinsichtlich der Ausgestaltung von Brexit und insbesondere der damit verbundenen zukünftigen Handelsbeziehungen sind noch keinesfalls beendet. Im Grundsatz kommen für die Ausgestaltung von Brexit zwei Möglichkeiten in Frage, um die beide Seiten weiterhin ringen

- **Beitritt Großbritanniens zum Europäischen Wirtschaftsraum:** Der Brexit kann so ausgestaltet werden, dass Großbritannien die Europäische Union verlässt und zugleich in eine Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) eintritt. In diesem Fall sind für alle Beteiligten erheblich geringere steuerliche Folgen von Brexit zu erwarten. Denn der Großteil der nationalen Regelungen innerhalb der EU gelten ebenso für die Staaten, die in der EWR Mitglied sind.
- **Großbritannien als Drittstaat:** Steuerliche Folgen vom Brexit sind insbesondere dann zu erwarten, wenn die Europäische Union das ehemalige Mitgliedsland wie einen so genannten Drittstaat behandelt. Denn dann gelten für Mitgliedsstaaten aus der EU im Handelsverkehr mit Großbritannien dieselben Regeln wie mit jedem anderen Drittstaat auch. Sämtliche Vorzüge, von denen EU Mitgliedsstaaten im innergemeinschaftlichen Handel profitieren, entfallen in diesem Fall für beide Seiten.

Warum hat der Brexit steuerliche Auswirkungen?

Nach dem aktuellen Stand der Verhandlungen muss davon ausgegangen werden, dass es zu einem so genannten unregulierten Austritt kommt. Werden sich beide Seiten also nicht einig, finden die Gesetzgebung der EU sowie die Richtlinien der Gemeinschaft keine Anwendung mehr und steuerliche Folgen sind daher zu erwarten. So hat dies nicht nur Folgen für grenzüberschreitenden Transport von Waren oder Dienstleistungen, sondern auch für Dividenden-, Zins- und Lizenzzahlungen.

UK als Drittstaat: Wer ist besonders von den Folgen betroffen?

Sofern es nicht gelingt, dass Großbritannien aus der EU austritt und gleichzeitig in den Europäischen Wirtschaftsraum eintritt, dann sollten sich vor allem Unternehmer über steuerliche Folgen von Brexit sehr genau informieren. Denn für sie stellt sich nach dem Brexit nicht nur die Frage, welche Verpflichtungen sie gegenüber Großbritannien und der EU erfüllen müssen, sondern wie die wirtschaftlichen Beziehungen und Handelsvereinbarungen für die Zukunft ausgestaltet werden. Entsprechend werden sich in der Folge auch die steuerrechtlichen Regelungen für wirtschaftliche Vorgänge zwischen Unternehmen der EU Mitgliedsstaaten und Großbritannien verändern.

In welcher Form sind steuerliche Folgen von Brexit zu erwarten?

Nachdem beide Seiten einer wirtschaftlichen Beziehung zwischen Großbritannien und einem Mitgliedsstaat der EU nicht mehr den gleichen steuerlichen Regelungen unterliegen, sind voraussichtlich vor allem die Umsatzsteuer, die Verbrauchsteuern, die Ertragsbesteuerung, aber auch die Erbschafts- und Schenkungssteuer von tiefgreifenden Veränderungen betroffen.

Steuerliche Folgen von Brexit: Keine harmonisierte Umsatzsteuer mehr!

Innerhalb der EU ist unter den Mitgliedsstaaten die Umsatzsteuer harmonisiert. Die Erhebung, Abführung und Leistung von Umsatzsteuer für wirtschaftliche Lieferungen und Leistungen ist genau geregelt. Nach dem Brexit kann Großbritannien die Regelungen für die Umsatzsteuer nach seinen eigenen Vorstellungen gestalten. Weder die Richtlinie für das Mehrwertsteuersystem hat Gültigkeit, noch ist Großbritannien an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gebunden, wodurch für Handelspartner die Rechtssicherheit beeinträchtigt ist. Auch gibt es für wirtschaftliche Beziehungen mit dem Land keine Höchst- oder Mindestumsatzsteuersätze mehr einzuhalten. Mit Blick auf das Umsatzsteuerrecht gilt Großbritannien nach dem Brexit wiederum als Drittland. Unternehmen müssen also rechtzeitig Maßnahmen ergreifen, um ihre Handelsbeziehungen mit Geschäftspartnern in Großbritannien entsprechend neu zu gestalten. Zudem müssen Unternehmen nun in ihrer Umsatzsteuererklärung ihre wirtschaftlichen Lieferungen und Leistungen nach Großbritannien entsprechend korrekt angeben. Dasselbe gilt für den Erwerb aus Großbritannien. Umsätze müssen in der Folge nicht mehr als innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen oder als innergemeinschaftlicher Erwerb, sondern als wirtschaftlicher Transfer mit einem Drittstaat angegeben werden.

Steuerliche Folgen von Brexit: Achtung bei Umsätzen von Lieferung und Leistung!

Auf Unternehmen in der EU mit wirtschaftlichen Beziehungen nach Großbritannien kommen nach dem Brexit Änderungen in der steuerlichen Behandlung der Umsatzsteuer bei der Warenausfuhr und beim Bezug von Waren zu:

Steuerliche Folgen von Brexit für Eingangsumsätze: *Bezieht ein Unternehmen wiederum in einem EU Mitgliedsstaat Waren aus Großbritannien, dann fällt der Vorgang nicht mehr unter den so genannten innergemeinschaftlichen Erwerb. Die bezogenen Waren unterliegen vielmehr nach dem Brexit der Einfuhrumsatzsteuer. Auch zollrechtlich wird die Einfuhr nach dem Brexit anders behandelt als innerhalb der EU.*

Steuerliche Folgen von Brexit für Ausgangsumsätze:

- ***B2B Lieferungen:*** *Nach dem Austritt Großbritanniens sind Lieferungen zwischen Unternehmen eines EU Landes und Unternehmen Großbritanniens nicht mehr umsatzsteuerfrei. Lieferungen können nur noch umsatzsteuerfrei*

sein, wenn diese als Ausfuhrlieferungen mit entsprechenden Nachweispflichten deklariert sind.

- **Dienstleistungen:** Dienstleistungen zwischen Unternehmen von EU Mitgliedsstaaten und Unternehmen in Großbritannien werden nach dem Prinzip des Empfängerorts behandelt. Die hierfür erforderliche britische Umsatzsteuer Identitätsnummer hat jedoch nach dem Brexit keine Gültigkeit mehr, da diese durch die EU vergeben werden. In der Folge muss das britische Unternehmen auf anderem Wege seine Unternehmerschaft nachweisen. Ein Nachweis kann hier beispielsweise durch eine Bestätigung britischer Behörden erfolgen.
- **Reverse Charge Verfahren:** Das Reverse Charge Verfahren, das auf der EU Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie aufbaut, gilt im wirtschaftlichen Austausch mit Großbritannien nicht mehr automatisch.
- **B2C Lieferungen:** Auch für Warenlieferungen zwischen Unternehmen und Privatleuten aus einem Mitgliedsstaat und Großbritannien gelten nicht mehr die EU Regelungen zur Versandhandelslieferung. Nach dem Brexit müssen diese Lieferungen als Ausfuhrlieferung behandelt werden.
- **Katalogleistungen:** Bei Leistungen an Privatleute gelten die Sonderregelungen für so genannte Katalogleistungen. Demnach wird eine Leistung am Wohnort des Leistungsempfängers in Großbritannien besteuert, da sich dieser nach dem Brexit in einem Drittstaat befindet. Nach dem Brexit gelten die Vorschriften für die Umsatzsteuer, die Großbritannien bestimmt. Diese können unter bestimmten Umständen mit einer Pflicht zur steuerlichen Registrierung in Großbritannien einher gehen.
- **Zusammenfassende Meldung:** Die Zusammenfassende Meldung für Lieferungen und sonstige Leistungen nach Großbritannien entfallen in Zukunft für das liefernde Unternehmen aus einem EU Mitgliedsstaat.

Steuerliche Folgen von Brexit: Keine harmonisierten Verbrauchersteuern mehr!

Zu den Verbrauchssteuern, die auf bestimmte Güter erhoben werden, gehören zum Beispiel die Energie- und Stromsteuer oder aber auch die Tabaksteuer. Da der Brexit zur Folge haben kann, dass Großbritannien auch nicht Teil der Zollunion bleibt, findet auch die Harmonisierung der Verbrauchssteuern innerhalb der EU keine Anwendung mehr. Das Land ist danach nicht mehr an die gleichen Vorgaben gebunden wie EU Mitgliedsstaaten. So müssen betroffene Waren nach dem Ausstieg zollrechtlich abgefertigt werden.

Steuerliche Folgen von Brexit: Viele Privilegien der Ertragsbesteuerung hinfällig!

Auch bei der Ertragsbesteuerung gelten zahlreiche steuerrechtliche Regelungen innerhalb der EU. So gibt es Innerhalb der EU Richtlinien, die vor direkten Steuern schützen. Diese verlieren nach einem unregelmäßigem Ausstieg ihre Gültigkeit. Dazu zählen beispielsweise:

- **Mutter-Tochter-Richtlinie:** *Sitzt eine Muttergesellschaft in einem EU Land und eine Tochtergesellschaft in Großbritannien oder umgekehrt, dann bestimmt die Mutter-Tochter-Richtlinie, dass Gewinnausschüttungen der Tochter an die Muttergesellschaft quellensteuerfrei zu stellen sind. Nach dem Brexit werden grenzüberschreitende Gewinnausschüttungen nicht mehr steuerfrei sein. Daher kann es zu zusätzlichen Steuerbelastungen durch Kapitalertragsteuer kommen.*
- **Zins- und Lizenzrichtlinie:** *Innerhalb der EU regelt die Zins- und Lizenzrichtlinie, dass auf gezahlte Zinsen und Lizenzgebühren von Unternehmen verschiedener EU Länder keine Quellensteuern anfallen. Nach dem Brexit wiederum können die entsprechenden Quellensteuern für Zins- und Lizenzzahlungen fällig werden.*
- **Fusionsrichtlinie:** *Die Fusionsrichtlinie sorgt bei grenzüberschreitenden Fusionen dafür, dass keine Besteuerung anfällt. Nach dem Brexit findet auch diese EU Richtlinie keine Anwendung mehr. Fusionen zwischen Unternehmen aus der EU und Großbritannien unterliegen nach dem Brexit der entsprechenden Besteuerung.*

Zudem ist aber auch die **Entstrickungsbesteuerung** von den steuerrechtlichen Änderungen durch den Brexit betroffen. So können Unternehmen Wirtschaftsgüter laut dem Einkommensteuergesetz, die mit stillen Reserven behaftet sind, in ein EU Land ausführen und diese über einen Ausgleichsposten über einen Zeitraum von fünf Jahren versteuern. Wird ein entsprechendes Wirtschaftsgut hingegen in einen Drittstaat überführt, dann müssen die stillen Reserven sofort versteuert werden. Nach dem Brexit fallen für betroffene Ausgleichsposten deutscher Unternehmen umgehend Steuern an. Auch die **Übertragung von Veräußerungsgewinnen** wird sich nach einem unregelmäßigem Ausstieg ändern. Während bisher der Verkaufserlös für bestimmte Wirtschaftsgüter, wie zum Beispiel für Immobilien, laut den Regelungen des Einkommensteuergesetzes auf Ersatzinvestitionen innerhalb der EU oder im Europäischen Wirtschaftsraum übertragen werden kann. So ist nach dem Brexit für Investitionen in Großbritannien keine Übertragung von Veräußerungsgewinnen mehr möglich. Überdies unterliegen entsprechende Dividenden aus Beteiligungen in Großbritannien nach dem Brexit der **Gewerbsteuer**. Somit trifft das so genannte Schachtelprivileg, welches Dividenden aus Beteiligungen innerhalb der EU von der Gewerbesteuerpflicht befreit, nicht mehr zu.

Steuerliche Folgen von Brexit: Keine Begünstigungen bei Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr!

Nach dem Brexit können auch steuerliche Vergünstigungen im Erbschafts- und Schenkungsrecht nicht mehr genutzt werden. Innerhalb der EU kann bisher beispielsweise Betriebsvermögen, das einem Unternehmen in einem anderen EU Land unentgeltlich zu dessen Nutzung übertragen wurde, steuerfrei gestellt werden. Für Drittstaaten gilt diese Begünstigung nicht. Auch die Übertragung von Kapitalgesellschaftsanteilen innerhalb der EU ist unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich begünstigt. Auch diese Begünstigungen gelten nicht für Drittstaaten und somit nach dem Brexit auch nicht mehr für Großbritannien.

Wirtschaftliches Ausmaß noch nicht absehbar: Weitere steuerliche Folgen

Darüber hinaus sind steuerliche Folgen vom Brexit auch für zahlreiche weitere Wirtschaftsvorgänge zwischen EU Ländern und Großbritannien zu erwarten. Dazu gehören zum Beispiel die Wegzugsbesteuerung, die grenzüberschreitende Betriebsverlegung oder Sitzverlegung einer Kapitalgesellschaft sowie die Hinzurechnungsbesteuerung oder der Entlastungsbeweis bei ausländischen Familienstiftungen und viele weitere. Auch werden nach einem unregulierten Ausstieg die Gründungshürden für Briten in der EU oder für EU-Bürger in Großbritannien schwerer zu überwinden sein. Für EU-Bürger gilt so bisher Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, so lange die üblichen Bedingungen im Land erfüllt werden. Für Staatsangehörige eines Drittlandes wiederum ist eine Neugründung weitaus schwieriger.

Unternehmer sollten daher die Verhandlungen über den Brexit genauso im Auge behalten wie die Entwicklungen in Großbritannien nach dem erfolgten Austritt.

Über den Autor



Paul-Alexander Thies - Geschäftsführer von Billomat, Startup-Experte, Vollblut-Onliner

Ganz gleich ob Gründer, Startup oder Freelancer, als Geschäftsführer des webbasierten Buchhaltungsprogramms Billomat möchte Paul-Alexander Thies das Thema Buchhaltung so einfach wie möglich gestalten. Mit seiner Leidenschaft für strategische Unternehmens- und Produktentwicklung gründete Thies bereits

während seines Studiums ein Unternehmen.

Heute blickt der Vollblut-Onliner auf über zehn Jahre Erfahrungen als Führungskraft zurück und konnte viele Unternehmen wie Groupon, Payleven (Rocket Internet) und Travador mit aufbauen. Seine Leidenschaft für den E-Commerce-Bereich sowie seine Motivation für den Zukunftsmarkt FinTech führen ihn nun zu Billomat.

Das Bild steht [hier](#) für Sie zum Download bereit.



Über Billomat

Billomat ist ein webbasiertes Buchhaltungsprogramm, mit dem Kunden ihre Buchhaltung von überall schnell, sicher und effektiv erledigen können. Mithilfe der mobilen App und der SSL-verschlüsselten Cloud-Technologie können Rechnungen und Mahnungen bequem von unterwegs verwaltet werden. Das Ziel von Billomat ist es, Buchhaltung für Startups, Unternehmen und Selbständige so leicht wie möglich zu gestalten, damit die Nutzer mehr Raum für die wichtigeren Seiten des Geschäftslebens haben.

Das Fintech-Unternehmen mit Sitz in Nürnberg arbeitet seit 2016 mit einem Team aus 34 Vollblut-Onlineern und Software-Experten an dem Buchhaltungstool. Geschäftsführer ist Paul-Alexander Thies, der ehemals für payleven, [Travador.com](https://www.travador.com) und Groupon tätig war.

Ansprechpartner Presse:

Mashup Communications GmbH
Manja Rehfeld
+49.30.25749580
billomat@mashup-communications.de

Billomat GmbH & Co. KG
Lorenzer Straße 31
90402 Nürnberg
Deutschland